

VERORDNUNG

des Rektorats über das Reihungsverfahren gem.

§ 50 Abs. 6 HG 2005 idgF

für das Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Berufsbildung) im Studienjahr 2026/27

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Da aus Platzgründen nicht alle Studienwerber*innen zum Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Berufsbildung) in den Schwerpunkten „Nachhaltigkeitsmanagement in Gesundheit und Ernährung“ sowie „Educational Media“ im Studienjahr 2026/27 zugelassen werden können, legt das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich Reihungskriterien fest.
- (2) Die Zahl der Studienplätze wird mit maximal 35 für das Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Berufsbildung) mit dem Schwerpunkt „Nachhaltigkeitsmanagement in Gesundheit und Ernährung“ festgelegt.

Die Zahl der Studienplätze wird mit maximal 35 für das Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Berufsbildung) mit dem Schwerpunkt „Educational Media“ festgelegt.

§ 2 Reihungskriterien und Reihungsverfahren

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme am Reihungsverfahren ist die ordnungsgemäße Einbringung einer Voranmeldung gemäß den auf der Webseite der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich (<https://ph-ooe.at/berufspaedagogik-masterstudium>) unter „Anmeldung zum Studium“ veröffentlichten Informationen.
- (2) Die Reihung erfolgt nach folgenden Kriterien:
 - Absolvent*innen eines achtsemestrigen Bachelorstudiums Lehramt Sekundarstufe (Berufsbildung) an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich in Verbund mit der Pädagogischen Hochschule Salzburg werden vor Absolvent*innen eines achtsemestrigen Bachelorstudiums Sekundarstufe (Berufsbildung) an einer anderen Pädagogischen Hochschule gereiht. Diese wiederum werden den Absolvent*innen eines sechssemestrigen facheinschlägigen Bachelorstudiums für Lehrämter im Bereich der Berufsbildung in Verbindung mit dem Abschluss eines Erweiterungsstudiums gem. § 38d HG 2005 vorgereiht.
 - Innerhalb dieser Gruppen erfolgt die Reihung nach dem Zeitpunkt des Einlangens der vollständigen Voranmeldung gem. Abs. 1.

- Studienwerber*innen, die bereits ein Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Berufsbildung) an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich begonnen oder abgeschlossen haben und sich für einen anderen Schwerpunkt anmelden, sind nach diesen zu reihen.
- (3) Sollten aufgrund des Anmeldezeitpunkts mehrere Personen gleich gereiht sein, so dass keine eindeutige Auswahl möglich ist, entscheidet das Los.
 - (4) Bleibt die Zahl der Studienwerber*innen nach Ende der Anmeldefrist zum Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Berufsbildung) in den Schwerpunkten „Nachhaltigkeitsmanagement in Gesundheit und Ernährung“ sowie „Educational Media“ unter der in § 1 festgelegten Zahl an Studienplätzen, so unterbleibt das Reihungsverfahren für den jeweiligen Schwerpunkt.
 - (5) Sämtliche Informationen zum Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Berufsbildung) in den Schwerpunkten „Nachhaltigkeitsmanagement in Gesundheit und Ernährung“ sowie „Educational Media“ für das Studienjahr 2026/27 werden auf der Webseite der PH OÖ veröffentlicht.

§ 3 Zulassung zum Studium

- (1) Die Zulassung zum Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Berufsbildung) setzt den Erhalt eines Studienplatzes gem. § 2 sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen voraus.
- (2) Die Zuteilung eines Studienplatzes gemäß dieser Verordnung gilt ausschließlich für die Zulassung im Studienjahr 2026/27. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Reihungsverfahrens möglich.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.
- (2) Die bisherige Regelung der Reihungsverordnung des Rektorats der Pädagogischen Hochschule OÖ betreffend Masterstudium der Sekundarstufe (Berufsbildung) vom 03.06.2025, kundgemacht im Mitteilungsblatt Nr. 34, tritt damit außer Kraft.

Für das Rektorat